

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/447

Beschlussvorlage

Festlegung der beratenden Kreistagsausschüsse und deren Stärken gemäß § 71 NKomVG
--

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

a) Folgende beratende Ausschüsse werden gebildet:

b) Mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, des Grundstücksverkehrsausschusses und des Kreisschulausschusses wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kreistagsausschüsse auf..... festgelegt.

Sachverhalt:

a) Festlegung der beratenden Kreistagsausschüsse

Aus Sicht der Verwaltung ist es zweckmäßig, die Verwaltungsgliederung bei der Ausschussbildung zu berücksichtigen.

Gebildete Ausschüsse der letzten Wahlperiode	Stärke (Stimmberechtigte Mitglieder)
Ausschuss für Finanzen und Controlling	7
Ausschuss Atomanlagen und öffentliche Sicherheit	10
Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie	10
Ausschuss für Regional/Struckturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus	10
Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt - und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	10
Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	10
Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Sport, Senioren und Migration	10
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur (Kreisschulausschuss) - <i>Hinsichtlich Schulangelegenheiten: Pflichtausschuss; Hinsichtlich Kulturangelegenheiten: freiwilliger Ausschuss</i> -	9
Grundstücksverkehrsausschuss - <i>Pflichtausschuss</i> -	2*
Jugendhilfeausschuss - <i>Pflichtausschuss</i> -	15**

* Mitgliederzahl ist gesetzlich festgelegt

** Mitgliederzahl ist gesetzlich festgelegt. Der Kreistag kann lediglich die Auswahl zwischen 10 und 15 stimmberechtigten Mitgliedern treffen. Weitere Ausführungen siehe Vorlage 2016/468

b) Festlegung der Stärke der Kreistagsausschüsse

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG kann der Kreistag aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Abgesehen vom Jugendhilfeausschuss, Grundstücksverkehrsausschuss und des Kreisschulausschusses ist die Anzahl der Ausschussmitglieder frei wählbar.

Es werden in der Regel Fachausschüsse gebildet, deren Gliederung die der Verwaltung spiegeln kann, aber nicht muss. Sie bereiten die zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte durch das Zusammentragen, Diskutieren und Bewerten von Informationen und Einschätzungen auf. Häufig wird die Beratung vom Ausschuss in eine explizite Beschlussempfehlung münden; verpflichtend ist dies mangels entsprechender gesetzlicher Vorgaben jedoch nicht.

Rahmen für die Festlegung der Zahl ist einerseits das Prinzip, dass Ausschüsse als verkleinerte Abbilder der Vertretung deren Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum grundsätzlich widerspiegeln müssen, andererseits das Erfordernis nach effektiver Ausschussarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 2 der geltenden Entschädigungssatzung.
